

Amtliche Bekanntmachung Nr. 190/2020

SATZUNG der Gemeinde Escheburg über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Escheburg vom 19.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- 1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Escheburg wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs.1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Escheburg, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3) Die Straßennamenschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten auf dem Bürgersteig angebracht. In Ausnahmefällen sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- 4) Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Escheburg auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Grundstücks- und Hausnummern

- 1) Für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke in der Gemeinde Escheburg wird von der Gemeinde Escheburg eine Grundstücks- bzw. Hausnummer festgelegt. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.
- 2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Dieses gilt auch für die Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummer. Die Grundstückseigentümer sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummer zu unterrichten.
- 3) Die Grundstücks- bzw. Hausnummern müssen so angebracht sein, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind. Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden. Für die Nummerierung sind gut lesbare und erkennbare Ziffern oder Nummernschilder zu verwenden. Die Grundstücks- bzw. Hausnummern sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein. Bei dreistelligen Ziffern muss das Hausnummernschild mindestens 20 x 22 cm groß sein. Die Hausnummernschilder sollen bei Dunkelheit entweder von innen beleuchtet (transparent) sein oder aber durch eine Lampe angestrahlt werden.
- 4) Bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 15 Metern Tiefe ist eine Hausnummer zusätzlich neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.

§ 3

Hinweisschilder

- 1) Die Eigentümer*innen haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil ihres Grundstückes Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder Vermessungen dienen. Die Eigentümer*innen sind vorher zu benachrichtigen.
- 2) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Hinweisschildern entstehen, hat die Gemeinde Escheburg auf ihre Kosten zu beseitigen. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 4

Ausnahmen

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der § 1 bis 4 dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Escheburg oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Escheburg über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern vom 18.10.1993 außer Kraft.

Escheburg, den 14.12.2020

(Siegel)

Gemeinde Escheburg
Der Bürgermeister

Krause

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet veröffentlicht am: 18.12.2020

Hinweis an den Bekanntmachungstafeln erfolgt am: 18.12.2020